

# GÖD

Land • Wirtschaft • Schule

## Der sanfte WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUFSALLTAG



Organ der Bundesvertretung LandwirtschaftslehrerInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



+++ DIENSTRECHTSNOVELLE 2018 +++



## VORWORT

*Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!*



**Die 1. Dienstrechtsnovelle 2018 wurde im August 2018 mit dem BGBL Nr. 60/2018 verlautbart. Sie beinhaltet wiederum viele dienst- und besoldungsrechtliche Anpassungen, die auch für uns LandwirtschaftslehrerInnen von Bedeutung sind.**

### **ÄNDERUNGEN IM LLDG 1985 Geschenkannahme (§ 41 LLDG)**

Die Bestimmungen über die (grundsätzlich verbotene) Geschenkannahme wurden überarbeitet und näher beschrieben. So war bisher schon klar formuliert, dass „eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert“ nicht als Geschenk oder Vorteil im Sinne des Gesetzes gilt. Jetzt wurde auch der Umgang mit eventuellen Ehrengeschenken noch näher erläutert. Klargestellt wird mit dieser Novelle auch, was bei der Annahme von Vorteilen bei diversen Schul- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen sowie Sportveranstaltungen zu beachten ist. Hier ist die Annahme unproblematisch, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht und
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat.

Solche Vorteile können beispielsweise bei mehrtägigen Veranstaltungen aus einem üblichen Zusatzprogramm in der Freizeit bestehen, etwa dem Besuch einer Sehenswürdigkeit für die Teilnehmenden oder aus einem Abendprogramm im üblichen Rahmen, oder in der Übernahme von Kosten für Fachbroschüren oder Verpflegung durch die Veranstalter.

### **Verlängerung der Familienhospizfreistellung (§ 66d LLDG)**

Bisher konnte für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder gänzlicher Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bis maximal fünf Monate, mit Verlängerung bis maximal neun Monate gewährt werden.

Erfahrungen haben gezeigt, dass rund 20 bis 25 Prozent der notwendigen Therapien für schwersterkrankte Kinder länger als neun Monate dauern bzw. weitere notwendige Therapien nach einer Unterbrechung (z. B. von einigen Wochen oder Monaten) erforderlich sind.

Jetzt wird es ermöglicht, die Verlängerung der Maßnahme höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten zu verlangen, wenn diese anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind nötig ist.

### **Beitragsgedeckte Dienstzeit – Zeitliche Begrenzung bei Präsenz- oder Zivildienst entfällt (§§ 124 d, 124 g LLDG)**

Die bisherige Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Präsenz- und Zivildienst bei der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 30 Monaten entfällt.

### **§ 54 Abs. 3 LLDG**

Die Einrechnungsmöglichkeit in die Lehrverpflichtung für Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen wird für weitere drei Jahre (bis 31. 8. 2021) verlängert.

### **ÄNDERUNGEN IM LLVG (§ 2 ABS. 14 LLVG, §§ 20C, 90 VBG 1948)**

#### **Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragslehrpersonen eingeführt**

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde diese Maßnahme schon 2017 eingeführt, jetzt ist sie auch im öffentlichen Dienst möglich. Die Wiedereingliederungsteilzeit ist für KollegInnen gedacht, die in Beschäftigung stehen und ernsthaft für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind und die auf Basis eines herabgesetzten Beschäftigungsausmaßes schrittweise in den Arbeitsprozess zurückkehren wollen (Näheres auf Seite 3).

#### **Jubiläumswendung § 20c GehG**

Ein eventuell abgezogener Vorbildungsausgleich vom Besoldungsdienstalter, der im Zuge der Gehaltseinstufung erfolgt, darf für den Fristenlauf zur Erreichung des Dienstjubiläums nicht berücksichtigt werden. Damit wird erreicht werden, dass alle im Dienstverhältnis erbrachten Jahre beim Anfall des Jubiläumsgeldes zählen.

Ein erfolgreiches Schuljahr wünscht  
Ihr/Dein

Dominikus Plaschg

# Die Wiedereingliederungsteilzeit

**IM RAHMEN DER AKTUELLEN DIENSTRECHTS-NOVELLE WURDE FÜR VERTRAGSLEHRER/-INNEN DIE WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT GESCHAFFEN. DIE BESTIMMUNG GILT SEIT 1. 8. 2018 UND IST VORERST BIS 31. 12. 2019 BEFRISTET.**

VON VORS. ING. DOMINIKUS PLASCHG

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rückfälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, wurde im Rahmen der aktuellen Dienstrechtsnovelle für VertragslehrerInnen die Wiedereingliederungsteilzeit geschaffen. Die Bestimmung gilt seit 1. August 2018 und ist vorerst bis 31. Dezember 2019 befristet. Danach sollen sämtliche bundesgesetzlichen Regelungen zur Wiedereingliederungsteilzeit evaluiert werden.

## WAS IST DARUNTER ZU VERSTEHEN?

Wer nach einer mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen eines Unfalls oder einer Krankheit schrittweise an den Arbeitsplatz zurückkehren will, kann seine Lehrverpflichtung im Durchschnitt auf zwischen 75 und 50 Prozent der bisherigen Wochendienstzeit reduzieren. Wenn schulorganisatorisch möglich, kann zunächst auch im Ausmaß von weniger als 50 Prozent begonnen (z.B. 30 Prozent) und danach schrittweise gesteigert werden. Die regelmäßige Wochendienstzeit darf während der Wiedereingliederungsteilzeit allerdings zu keinem Zeitpunkt 30 Prozent der Vollbeschäftigung unterschreiten. Der Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit kann unmittelbar nach dem Krankenstand, aber auch bis einen Monat nach der erlangten Dienstfähigkeit angetreten werden.

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist kein Teilkrankenstand! Nur dienstfähige KollegInnen können diese in Anspruch nehmen, das Dienstverhältnis muss mindestens schon drei Monate gedauert haben.



## DAUER DER WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT

Die Dauer wird zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber für mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate vereinbart. Wenn es arbeitsmedizinisch als zweckmäßig erscheint, ist eine Verlängerung zwischen ein und drei Monaten möglich.

## EINKOMMEN WÄHREND DER WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT

Dieses setzt sich zusammen aus dem entsprechend reduzierten Gehalt und dem erhöhten Krankengeld der Krankenversicherung (=Wiedereingliederungsgeld). Dieses ist von den Dienstnehmern beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen, der auch die Auszahlung für jeweils 28 Tage im Nachhinein durchführt.

Das Wiedereingliederungsgeld beträgt 60 Prozent vom vollen Dienstnehmerentgelt und wird aliquot zur Lehrverpflichtungsminderung berechnet.

## BEISPIEL

Die Lehrkraft reduziert ihre Lehrverpflichtung während der Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ) auf 50 Prozent, das Bruttoentgelt vor der Reduzierung wäre 3000 Euro.

<i>Bruttoverdienst vor der LV-Reduktion</i>	3000 Euro
<i>Erhöhtes Krankengeld bei voller Dienstleistung</i>	1800 Euro
<i>Reduziertes Brutto-Entgelt bei der WIETZ</i>	1500 Euro
<i>Aliquotes Krankengeld beträgt</i>	900 Euro
<b><i>Gesamteinkommen während der WIETZ</i></b>	<b>2400 Euro</b>

Erwähnt werden soll, dass das Wiedereingliederungsgeld der Krankenkasse steuerlich so wie das Krankengeld bis zum täglichen Betrag von 30 Euro (z.B. 900 Euro im Monat) steuerfrei ist. Darüber hinaus werden 25 Prozent von der Krankenkasse einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. ●

# Freizeit und trotzdem immer erreichbar?

**GRENZEN ZWISCHEN ARBEIT UN FREIZEIT VERSCHWIMMEN IMMER MEHR. WIR HABEN FÜR SIE DIE WICHTIGSTEN FRAGEN BEANTWORTET.**

VON ING. ALFONS BURTSCHER



FOTO: MONKEYBUSINESSIMAGES / ISTOCK / GETTY IMAGES PLUS

Die modernen Hilfsmittel sind Segen und Fluch zugleich. Sie erleichtern gewisse Abläufe, verleiten aber auch dazu, die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit bewusst oder unbewusst aufzuweichen. E-Mails, Smartphones und die sozialen Netzwerke haben die Kommunikation zwischen Lehrern, Eltern und Schülern in den letzten Jahren stark verändert. Da gibt es Fragen, die sich für Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien stellen. Auch die Erreichbarkeit während der Ferien ist immer wieder Thema.

## **ALS LEHRKRAFT RUND UM DIE UHR FÜR SCHÜLER UND ELTERN ERREICHBAR SEIN?**

LehrerIn sein ist zwar sicher auch Berufung, muss deswegen aber noch lange nicht zur 24-Stunden-Bereitschaft führen. Auch für LehrerInnen gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für den öffentlichen Dienst – außer man ist teilzeitbeschäftigt. Es muss deshalb grundsätzlich genügen, wenn Schüler und Eltern die Lehrer während der schulüblichen Zeiten erreichen können. Im Einzelfall und gegebenenfalls nach Absprache stehen LehrerInnen auch zu anderen Zeiten zur Verfügung, zum Beispiel am Elternabend oder bei besonderem Interesse von Eltern. Dies sind jedoch Ausnahmen, nicht die Regel.

## **ALS LEHRKRAFT MEINE PRIVATE E-MAIL ADRESSE SCHÜLERN UND ELTERN BEKANTT GEBEN?**

Nein, Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, ein privates E-Mail-Postfach zu führen und diese private E-Mailadresse an Schüler und Eltern zu kommunizieren, wenn allerdings ein dienstliches E-Mail-Postfach zur Verfügung steht, ist dieses natürlich für den Dienst zu nutzen. Ebenfalls besteht keine E-Mail-Pflicht für Schüler bzw. Eltern. Sie können schulrechtlich nicht verpflichtet werden, für sich oder ihre Kinder ein E-Mail-Postfach anzuschaffen. Wenn alle in einer Klasse ein E-Mail-Postfach haben und bereit sind, es für schulische Zwecke kontinuierlich zu sichten, darf es gern als Kommunikationsmittel genutzt werden. Hier kommt es auf die Eigenverantwortung der schulischen Gemeinschaft vor Ort an. Schüler, Eltern, Lehrer und Schulleitung sollten sich abstimmen, aber auch eine Ablehnung durch einzelne Eltern oder Schüler akzeptieren.

## **DÜRFEN LEHRKRÄFTE MIT SCHÜLERN ÜBER WHATSAPP KOMMUNIZIEREN?**

Die Nutzung von WhatsApp im Schulbereich ist im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung

## INFORMATION

(DSGVO) problematisch bzw. laut Unterrichtsministerium rechtswidrig.

1. Jeder Teilnehmer willigt bei der Anmeldung ein, den Messenger ausschließlich privat und nicht beruflich zu nutzen.

2. Bei der Nutzung findet außerdem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt. Durch die Nutzungszustimmung werden die Telefonnummer und alle im individuellen Adressbuch gespeicherten Informationen der Nutzer meist unbemerkt an den US-Messenger-Dienst übermittelt. Für diese Datenverarbeitungen ist eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung erforderlich, das Mindestalter dafür liegt bei 16 Jahren.

Das Unterrichtsministerium hat bereits dahingehend informiert und auf alternative Software hingewiesen, welche der DSGVO entsprechen. Leider sind die meisten Anbieter nicht kostenlos (z.B. Office 365 von Microsoft).

### MUSS ICH IN DEN FERIEN IMMER ERREICHBAR SEIN?

Dies ist im LLDG § 63 geregelt:

- Der Lehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Abhaltung von Prüfungen, Vertretung der Schulleitung ...) entgegenstehen.
- Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.
- Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstrechtlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden.

### MUSS ICH IN DER ERSTEN UND LETZTEN FERIENWOCHE IM PÄDAGOGISCHEN DIENST IN DER SCHULE ANWESEND SEIN?

Der Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien beginnt nach Abwicklung der die Vertragslehrperson betreffenden Schlussgeschäfte. Dies stellt keine dienstrechtliche Veränderung zu den VertragslehrerInnen des alten Dienstrechtes dar. Eine Anwesenheit in der Schule in der ersten Ferienwoche ist daher nicht vorgesehen. Ab Dienstag der letzten Ferienwoche ist die persönliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit für Mitarbeitergespräche, ev. Konferenz, vorgesehen. Allerdings hat eine zeitlich angemessene Ankündigung durch die Schulleitung bzgl. der Anwesenheit in der Schule zu erfolgen – eine dauernde Anwesenheit in der Schule ist nicht notwendig. ●



## GÖD-Jahrbuch für LandwirtschaftslehrerInnen im Doppelpack

*Aus dem bekannten und allseits beliebten rechtskundlichen Nachschlagewerk wurde unser Dienstrecht herausgeschält und in ein eigenes Bändchen „Ausgewählte Rechtsvorschriften Landwirtschaftslehrer“ eingearbeitet. Darin sind nun das LLDG 1985, das LLVG sowie die Schulleiterzulagen-Verordnung für unsere Schulen nachzuschlagen. Ergänzt wird es mit den aktuellen Gehaltstabellen, Sozialversicherungsbeiträgen sowie wichtigen Kontaktadressen der gewerkschaftlichen Interessensvertretungen.*

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 7. 11. 2018**

**IMPRESSUM.** „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der LandwirtschaftslehrerInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing. Alfons Burtscher, Otterbach 9, 4782 St. Florian/Inn, Tel.: 0664/39 19 953, E-Mail: alfons.burtscher@ooe.gv.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Dipl.-Germ. Verena Baca, MA, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

**WILLKOMMEN IN DER  
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
– BUNDESVERTRETUNG 27 –  
GEWERKSCHAFT DER  
LANDWIRTSCHAFTSLEHRER/-INNEN**

Johannes LEITNER, Dir. Dipl. Ing. –

LFS Stiegerhof (K)

Gabriele QUENDLER, Mag. – BZ Ehrental (K)

**VIEL ERFOLG UND DANKE FÜR  
EURE SOLIDARITÄT!**



# GÖD – Familienunterstützung

**DIE GEWERKSCHAFT UNTERSTÜTZT IHRE FAMILIEN**

Die Familienunterstützung soll als soziale Zuwendung für besonders zu berücksichtigende Familien mit Kindern erwährt werden. Die Zuerkennung erfolgt einmal jährlich für das laufende Kalenderjahr bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen:

1. Eine Familie bezieht für drei oder mehrere Kinder Familienbeihilfe oder
2. eine Familie bezieht für ein Kind oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe.

Der Bezug der Familienbeihilfe für drei oder mehrere Kinder oder der erhöhten Familienbeihilfe für ein Kind oder mehrere Kinder ist durch die Kopie eines Beleges aus dem laufenden Kalenderjahr mittels:

- Bescheid des Finanzamtes oder
- eines Überweisungsbeleges (z.B. Kontoauszug) oder
- des Gehaltszettels mit Vermerk des Kinderzuschusses nachzuweisen.

**WEITERE VORAUSSETZUNGEN SIND:**

- 12 Monatsmitgliedsvollbeiträge, Beitragswahrheit, kein Zahlungsrückstand.
- Persönliches Ansuchen samt den notwendigen Belegen (Nachweis des Bezuges der Familienbeihilfe).
- Die Familienunterstützung kann, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, auch an Kolleginnen und Kollegen in Karenz nach Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz oder Kollegen während des Präsenzdienstes gewährt werden. Gleiches gilt für Kolleginnen und Kollegen im Karenzurlaub, wenn sie den Anerkennungsbeitrag von 1,80 Euro monatlich zur Erhaltung der Mitgliedschaft zahlen.

**DIE UNTERSTÜTZUNG BETRÄGT:**

Für Familien mit Bezug von Familienbeihilfe für	Für Familien mit Bezug von erhöhter Familienbeihilfe für
3 Kinder € 150,-	1 Kind € 100,-
4 Kinder € 200,-	2 Kinder € 200,-
5 Kinder € 250,-	3 Kinder € 300,- usw.
6 Kinder € 300,- usw.	

Das Formular ist unter [www.goed.at/service/downloadbereich/finanzielle-leistungen](http://www.goed.at/service/downloadbereich/finanzielle-leistungen) nach dem persönlichen Login zu finden und kann online ausgefüllt werden.

Das ausgefüllte Formular mit den notwendigen Belegen direkt an die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bereich Soziale Betreuung, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien** senden.



Von Ing. Alfons Burtscher

FOTO: KZENON / FOTOLIA.COM



Links: Bundesministerin Köstinger (2. Reihe 3. v. li.) mit den ausgezeichneten Forst-Champions, Dir. Klaffner (2. Reihe re.) und Dipl. Ing. Gill (1. Reihe re.)  
Rechts: Europameisterin der Waldarbeit Natalie Üblacker mit LR Teschl-Hofmeister und Direktor Ing. Klaffner.

# Großartiger Erfolg

**BERGBAUERNSCHULE HOHENLEHEN  
STELLT EUROPAMEISTERIN UND VIZE-  
EUROPAMEISTER DER WALDARBEIT**



Von Mag. Jürgen Mück

Bei der Europameisterschaft der Waldarbeit in Sopron (Ungarn) siegte Natalie Üblacker, Schülerin der NÖ Bergbauernschule Hohenlehen, mit deutlichem Vorsprung im Mädchenbewerb und ist somit Europameisterin. Das Burschenteam aus dem Ybbstal musste sich nur knapp der Mannschaft aus Slowenien geschlagen geben und sicherte sich somit den Vizeuropameister-Titel der Waldarbeit vor Rumänien. Das Hohenleher Team ging für Österreich an den Start, weil es bereits Silber bei der diesjährigen Staatsmeisterschaft geholt hatte.

Bildungslandesrätin Christiane Teschl-Hofmeister gratulierte herzlich den frisch gekürten Forst-Champions: „Gold und Silber bei der Europameisterschaft bestätigen einmal mehr die hohe Ausbildungsqualität an der Bergbauernschule Hohenlehen, die als forstliches Bildungszentrum europaweit bestens etabliert ist. Besonders

erfreulich ist, dass immer mehr junge Frauen in der früheren Männerdomäne der Waldarbeit Einzug halten und ihre handwerklichen Fähigkeiten unter Beweis stellen. In unserer heutigen Gesellschaft haben sich Frauen so weit emanzipiert, dass sie auch in technischen Berufen immer öfter die führende Rolle einnehmen“. „Besonders danke ich den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrern, die mit viel Einsatz für den Wettkampf trainiert haben. Nur mit hohem Engagement des gesamten Schulteam sind solche Spitzenleistungen möglich“, so Teschl-Hofmeister. „Nachdem der Vizestaatsmeistertitel der Waldarbeit errungen wurde, bereiteten sich die Schülerinnen und Schüler intensiv auf den EU-Wettbewerb vor. Schließlich galt es gegen die besten Teams aus Europa zu bestehen. Natalie Üblacker, die schon beim Bundesbewerb Bronze holte, krönte sich mit einer Glanzleistung zur Europameisterin. Bei den Burschen war das Ergebnis denkbar knapp. Unser Team musste sich um nur fünf Punkte dem Team aus Slowenien geschlagen geben“, freut sich Direktor Leo Klaffner.

## GROSSARTIGE LEISTUNGEN

21 Teams aus ganz Europa bestritten einen hockkarrätigen Wettkampf um die Medaillen. Neben Fixstartern wie der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Schweden, Norwegen und Finnland waren diesmal auch Teams aus Russland, Litauen, Luxemburg und die Gastgeber aus Ungarn am Start. 88 Schülerinnen und Schüler kämpften in den Disziplinen Fallkerb, Präzisionsschnitt, Kombinationsschnitt, Kettenwechseln und einem Wissenstest um den Sieg. „In allen Bewerben ging es in erster Linie um sicheres Arbeiten mit der Motorsäge, aber auch Präzision und Schnelligkeit waren gefordert“, betont Forstlehrer Ewald Gill, der sehr stolz auf die Leistungen seiner Schützlinge ist. ●

FOTOS: JÜRGEN MÜCK



Bildungslandesrätin Christiane Teschl-Hofmeister und Direktor Franz Fidler

## Führungsqualität und Weitblick

VON MAG. JÜRGEN MÜCK

**Fachschule Pyhra: Direktor Franz Fidler geht in Pension.** Nach 34-jähriger Tätigkeit im Dienste der landwirtschaftlichen Bildung ist Franz Fidler, Direktor der Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra, in den wohlverdienten Ruhestand getreten. „In den 14 Jahren als Direktor zeigte Franz Fidler Führungsqualität sowie Weitblick“, betont Landesrätin Teschl-Hofmeister. „Rückblickend waren der Neubau und die Etablierung der Ausbildungsbranche Lebensmitteltechnik die größten Herausforderungen. Mit dem engagierten Schulteam gelang die Umsetzung optimal“, meint Dir. Fidler. „Besonders freut mich, dass die Entwicklung der Schule kontinuierlich fortgesetzt wurde, um der jungen Bauerngeneration die bestmögliche Ausbildung zu bieten.“ Direktor Ing. Franz Fidler stammt aus Raglitz im Bezirk Neunkirchen, ist verheiratet und hat zwei Söhne sowie eine Tochter. Er absolvierte das Franzisco Josephinum in Wieselburg und die Lehrausbildung in Wien Ober St. Veit. Ab 1984 war er Lehrer für Tierzucht an der LFS Tullnerbach. In Warth war Fidler von 1985 bis 2004 tätig. Ab 1998 war er Leiter der Landwirtschaftlichen Koordinationsstelle (LAKO) bis zu seiner Bestellung als Direktor der Fachschule Pyhra im Jahr 2004. ●

## Marianne Schallauer in Pension

**Mit 1. Juli 2018 ist FSOL. Dir. Dipl.-Päd. Ing. Marianne Schallauer in den Ruhestand getreten.** Nach ihrer Ausbildung in der LFS Unterleiten, der HBLA Pitzelstätten und der Agrarpädagogischen Akademie war sie einige Jahre in der NÖ. Landjugend tätig. 1977 trat sie ihren Dienst als Lehrerin in der LFS Unterleiten an und unterrichtete die Jugendlichen mit großer Leidenschaft. Am 1. September 1998 wurde Marianne Schallauer mit der Leitung der LFS Unterleiten betraut. In dieser Zeit konnte sie viele Projekte verwirklichen. Da die Schülerzahl stetig stieg, wurde ein Internatsgebäude mit Klassen und Praxisräumen neu gebaut. Weiter wurde das Webereimuseum errichtet und das Schloss saniert. ●



Monika Rößler (li.) und Marianne Schallauer

Eines ihrer Herzensprojekte war der Schulgarten, der in eine Wohlfühlzone umgewandelt wurde. Ihre offene Art hat dazu beigetragen, dass mit ihrem Team neue Lernmethoden in der LFS Unterleiten Einzug hielten und die Marke „Unterleiten“ in die Region hinausgetragen wurde. Ihr Engagement ging über die Schulleitung hinaus, indem sie auch in zahlreichen EU-Projekten federführend mitwirkte. Mit 1. Juli 2018 wurde Dipl.-Päd. Ing. Monika Rößler MA mit der Schulleitung betraut. ●

FOTOS: JÜRGEN MÜCK • LFS UNTERLEITEN

**Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139**

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort